

Nr. 308

28.06.2010

16. Jahrgang

Nummer			Seite
37/2010	Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2010	1637
38/2010	Kreis Gütersloh	Satzung des Kreises Gütersloh vom 21.06.2010 über die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Randstundenbetreuung der Regenbogenschule	1640

37/2010 Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV.NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298) in Verbindung mit § 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold mit Beschluss vom 05.05.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	449.000,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	449.000,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	416.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	409.000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.067.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.067.000,00 €

festgesetzt.

Seite 1637

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.821.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 416.000,00 € festgesetzt. Sie wird von den Mitglieds-gemeinden je zur Hälfte erbracht.

§ 6

Die im Teilplan veranschlagten Aufwandsermächtigungen sowie Ermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind grundsätzlich deckungsfähig.

In den Budgets ist gemäß § 21 GemHVO jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Im Rahmen des einzelnen Budgets ist es zulässig, Mehrauszahlungen für Einzelinvestitionen durch Minderauszahlungen bei anderen Investitionen zu decken.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit des Finanzplans führen.

§ 7

Maßgeblich für alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist das Ergebnis bzw. der Saldo aus Investitionstätigkeit des Teilplans.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 1 GO erheblich, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

- 1) Ergebnisplan
 - a) überplanmäßige Aufwendungen: 10 von Hundert der Einzelansätze, mindestens jedoch 2.550,00 € oder mehr als 51.100,00 € im Einzelfall.
 - b) außerplanmäßige Aufwendungen: 25.560,00 € im Einzelfall.
- 2) Finanzplan
 - a) überplanmäßige Auszahlungen: 10 von Hundert des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 2.550,00 € oder mehr als 51.100,00 € im Einzelfall,

- b) außerplanmäßige Auszahlungen: mehr als 25.560,00 € im Einzelfall.
- 3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, gelten auch dann als nicht erheblich, wenn die Wert-grenzen aus Absatz 1 überschritten werden.
- 4) Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.
Die übrigen Mehraufwendungen und Auszahlungen sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 510,00 € überschritten wird.

gez. Klute	gez. Brune	gez. Keller
.....
Vorsitzender der Verbandsversammlung	Mitglied der Verbandsversammlung	Schriftführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung 2010 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 02.06.2010 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 18.06.2010

Der Verbandsvorsteher

Klemens Keller
38/2010 Kreis Gütersloh

Satzung des Kreises Gütersloh vom 21.06.2010 über die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Randstundenbetreuung der Regenbogenschule

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung vom 21.06.2010 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 643), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalwahl-Zusammenlegungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GV.NRW S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I Jagdsteuerabschaffungsgesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.394) die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Randstundenbetreuung

- (1) Der Kreis Gütersloh bietet ab dem Schuljahr 2010/2011 eine Randstundenbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Regenbogenschule Gütersloh nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 19.02.2001 (ABI.NRW. S. 59) an. Sie bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Sie findet an den Schultagen nach Beendigung des planmäßigen Unterrichts statt. Die Zeiten der Randstundenbetreuung werden durch die Schulleitung in Absprache mit dem Schulträger festgelegt.
- (2) Es bleibt dem Kreis Gütersloh unbenommen, zur Durchführung dieser Fördermaßnahmen Vereinbarungen mit freien Trägern abzuschließen.
- (3) Die außerunterrichtlichen Angebote der Randstundenbetreuung gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Der Kreis Gütersloh erhebt für die Nutzung der Randstundenbetreuung eine Gebühr gemäß § 6 dieser Satzung.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an der Randstundenbetreuung ist freiwillig.
- (2) Für die Durchführung der Randstundenbetreuung sind mindestens 8 Schülerinnen und Schüler notwendig. Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 15.
- (3) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

§ 3 Anmeldung zur Randstundenbetreuung

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Randstundenbetreuung hat schriftlich von den Eltern bzw. den nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung gleichgestellten Personen (im Folgenden durchgängig als „Eltern“ bezeichnet) zu Beginn des Schuljahres zu erfolgen. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.). Nach Ablauf eines Schuljahres ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (2) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. eines Monats möglich. Hierüber entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Kreis Gütersloh.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Eltern diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelte sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 19.02.2001 (ABI.NRW. S. 59) an.

§ 4 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Teilnahme an der Randstundenbetreuung endet auch während eines laufenden Schuljahres automatisch, d.h. ohne ausdrückliche Kündigung, mit dem Ende des Monats, in dem der Schüler/ die Schülerin rechtswirksam die Schule verlässt.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung während des laufenden Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich,
 - a) wenn die Schülerin / der Schüler längerfristig erkrankt ist. Als längerfristig ist dabei i.d.R. ein Zeitraum von mehr als vier Wochen anzusehen. Auf Antrag der Eltern kann das Vertragsverhältnis für die Dauer der längerfristigen Erkrankung auch ausgesetzt werden, sofern der Platz der Fördermaßnahme nicht anderweitig vergeben wird, oder
 - b) bei Änderungen hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin/ den Schüler.
Darüber hinaus ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.
- (3) Eine Schülerin/ ein Schüler kann durch die Schulleitung in Abstimmung mit dem Kreis Gütersloh von der Teilnahme an der Randstundenbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Verhalten der Schülerin/ des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) die Schülerin/ der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig sind oder waren.In den Fällen b – d sind die Eltern zunächst schriftlich über den drohenden Ausschluss zu informieren.

§ 5

Gebührenschild, Fälligkeit, Gebührenzeitraum

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die Randstundenbetreuung. Die Gebühren werden durch den Kreis Gütersloh oder einen von ihm beauftragten Träger der Randstundenbetreuung eingezogen. Sie werden jeweils im Voraus erhoben. Die Erziehungsberechtigten müssen mit der Anmeldung eine entsprechende Lastschriftermächtigung vorlegen.
- (2) Gebührenschildner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Gebührenzeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Gebühren werden als volle Monatsgebühren erhoben. Die Gebührenpflicht wird durch Schließungszeiten der Schule (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

§ 6

Gebühren

- (1) Die Randstundenbetreuung wird mitfinanziert durch einen Zuschuss des Landes in Höhe von 5.000 €.
- (2) Die Eltern haben monatliche Gebühren zur Finanzierung der übrigen Kosten der Randstundenbetreuung zu leisten. Diese werden für alle Eltern in gleicher Höhe eingezogen und einen Höchstbetrag von 20 € monatlich nicht überschreiten. Aufgrund der erwarteten geringen monatlichen Gebühren erfolgt der Einzug jeweils halbjährlich im Voraus; und zwar zum 01.08. und 01.02. eines jeden Jahres.
- (3) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den tatsächlichen Kosten für die Betreuung für ein Jahr abzüglich des Zuschusses des Landes in Höhe von 5.000 €. Dieser Betrag wird dann durch die tatsächliche Teilnehmerzahl geteilt.

(Kosten für die Betreuung abzüglich eines Zuschusses des Landes in Höhe von 5.000 €)
Anzahl der Teilnehmer

Für das Schuljahr 2010/2011 ergibt sich beispielsweise folgende Berechnung:

Die tatsächlichen Kosten für die Randstundenbetreuung belaufen sich im Schuljahr 2010/2011 auf 6.056 €. (Da es sich hierbei ausschließlich um Personalkosten handelt, sind diese in den folgenden Schuljahren durch mögliche Lohnsteigerungen Veränderungen unterworfen). Der Differenzbetrag zum Landeszuschuss in Höhe von 1.056 € ist dabei durch Gebühren zu finanzieren. Die Höhe der Teilnehmerzahl ist ebenfalls für die Höhe der Gebühren verantwortlich. Für die Durchführung der Randstundenbetreuung sind mindestens 8, maximal jedoch 15 Schülerinnen und Schüler notwendig. Bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl von 8 Teilnehmern würde sich für das Schuljahr 2010/2011 eine Gebühr von 11,00 € monatlich ergeben. Bei einer Teilnehmerzahl von 15 Schülerinnen und Schülern würde sich die Gebühr im gleichen Schuljahr auf monatlich 5,87 € belaufen.

- (4) Die konkrete Höhe der Gebühren kann aufgrund wechselnder Kosten für die Betreuung und einer damit einhergehenden Änderung des Differenzbetrages und der unterschiedlichen Teilnehmerzahlen nicht im Voraus festgelegt werden. Die Höhe der Gebühr wird jeweils zu Beginn des Schuljahres vom Kreis Gütersloh festgesetzt. Die Gebühren dürfen nur zur Kostendeckung erhoben werden.
- (5) Der Kreis Gütersloh informiert die Eltern bei der Festsetzung auch über die Zusammensetzung der Gebühren und deren Berechnung.

§ 8 Betreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2003 (GV NRW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigeschrieben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 21.06.2010

gez. Adenauer
Landrat